

Kreis Viersen	3
409/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
410/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
411/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	5
412/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	6
413/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	7
414/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	8
415/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	9
416/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	10
417/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	11
418/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	12
419/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	13
420/2022 Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2022.....	14
421/2022 Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ - Verlängerung des Veränderungsverbot -	18
422/2022 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die befristete Grundwasserabsenkung zum Neubauprojekt eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Willich, Flur 25, Flurstück 1004.....	19
423/2022 Vorprüfung nach dem UVPG – Heinz von Danwitz GmbH	22
424/2022 Vorprüfung nach dem UVPG – Böker Jungpflanzen GbR	24
425/2022 Vorprüfung nach dem UVPG – Gartenbau Günter und Susanne van Soest GbR.....	25
426/2022 Vorprüfung nach dem UVPG – Gärtnerei Herbert Metzger & Söhne	26
427/2022 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau des Gewässers Mühlenbach (Gew.-Nr. 5.0) im Bereich Onnert in Nettetal - Breyell durch den Netteverband	27
428/2022 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	

	in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit vier Windenergieanlage in Viersen“.....	30
Burggemeinde Brüggen		32
429/2022	Benutzungs- und Entgeltordnung der Burggemeinde Brüggen für die Gemeindebücherei vom 23.06.2022.....	32
430/2022	72. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	36
431/2022	Bebauungsplan Bra/18 „Im Holtfeld“	38
Gemeinde Grefrath		40
432/2022	Feststellung des Nachfolgers für das durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsmitglied Georg Fasselt	40
433/2022	Feststellung des Nachfolgers für das durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsmitglied Roland Angenvoort.....	41
434/2022	Widmung von Gemeindestraßen	42
435/2022	1. Ergänzung des Bebauungsplanes Oe 4a „Vitusstraße – Gurtfeld“ Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	50
Stadt Nettetal		52
436/2022	43. Änderungssatzung vom 12.05.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 42. Änderungssatzung vom 16.12.2021.....	52
Gemeinde Niederkrüchten		54
437/2022	Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung	54
Gemeinde Schwalmtal.....		56
438/2022	1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr	56
Stadt Willich.....		62
439/2022	Bebauungsplan Nr. 7 V W – südlich Konrad-Adenauer-Park – hier: Erneuter Auslegungsbeschluss.....	62
Sonstige		65
440/2022	Jagdgenossenschaft Neersen: Einladung zur Genossenschaftsversammlung	65
441/2022	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen.....	66
442/2022	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	67

Kreis Viersen

409/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.04.2022
Aktenzeichen 03280426031/grä
gegen

Herrn
Dzhemal Dzhemil Duran
Beratgerstraße 36
44149 Dortmund

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.06.2022

Im Auftrag

Lentz

410/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.04.2022
Aktenzeichen 03241044415/le
gegen**

Herrn
Jan Hendrik Plenkers
Königstraße 17A
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.07.2022

Im Auftrag

Grätsch

411/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Murat Algan, letzte bekannte Anschrift: Sinjeur Semeynsstraat 78, 1061 GM Amsterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.04.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

412/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Janik Derks, letzte bekannte Anschrift: Lärchenweg 13, 47906 Kempen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.03.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

413/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jakob Frens, letzte bekannte Anschrift: F.A. Molijnlaan 90, 8071 AJ Nunspeet, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.04.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

414/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jasmin Glavovic, letzte bekannte Anschrift: Straatweg 61, 8535 WE Follega, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.04.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

415/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Josef,Theodor Harmes, letzte bekannte Anschrift: Hospitalstraße 1, 47929 Grefrath, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 23.03.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

416/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Trifon Stefanov, letzte bekannte Anschrift: Parkstraat 29, 5911 EM Venlo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.02.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

417/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Sven, Nicolas Stelzer, letzte bekannte Anschrift: Altufer 7, 47877 Willich, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.03.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

418/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Apostolos Takas, letzte bekannte Anschrift: Ridder Vosstrat 28, 6162 AX Geleen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.04.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

419/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Helmuth,Marie,Gaston,Omer Van Son, letzte bekannte Anschrift: Omperter Weg 46, 41748 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.02.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.06.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

420/2022 Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Kreistag mit Beschluss vom 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Viersen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Erträge auf	427.552.445 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	435.931.674 EUR
im Finanzplan mit	
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	410.679.859 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	409.862.307 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.621.312 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	96.490.149 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	63.067.800 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.767.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 65.700.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.884.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 8.379.229 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 34,2 v.H. der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

Brüggen	auf 2,26600 v.H.
Grefrath	auf 2,39990 v.H.
Kempen	auf 1,84460 v.H.
Nettetal	auf 1,84270 v.H.
Niederkrüchten	auf 3,00140 v.H.
Schwalmtal	auf 2,19680 v.H.
Tönisvorst	auf 1,68970 v.H.
Viersen	auf 0,04650 v.H.
Willich	auf 2,34590 v.H.

der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Nettetal, Viersen und Willich auf 29,27 v.H. der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die Regeln, denen der Kreistag in der Sitzung am 24.09.2009 (TOP 2) zugestimmt hat. Die Bewirtschaftungsregeln sind im Vorbericht abgedruckt.

§ 8

- (1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

(2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 53 der Kreisordnung (KrO NRW) der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 13.04.2022 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2, 4 und 6 KrO NRW erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 20.06.2022 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07.07.2022 bis 31.12.2023 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2304 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kreisviersen.de im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 23.06.2022

gez. Dr. Coenen
Landrat

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend unter 1. aufgeführten Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2022 mit dem Beschluss des Kreistages vom 24.03.2022 (TOP 1.3) übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 23.06.2022

gez. Dr. Coenen
Landrat

421/2022 Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ - Verlängerung des Veränderungsverbotes -

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 16 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) am Verfahren des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ wurde im Amtsblatt des Kreises Viersen am 11.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Seither besteht gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW für die geplanten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ ein drei Jahre geltendes Veränderungsverbot. Hierauf wurde in der Bekanntmachung vom 11.07.2019 hingewiesen. Gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW kann das Veränderungsverbot von der zuständigen Naturschutzbehörde aufgrund besonderer Umstände um bis zu ein Jahr verlängert werden.

Aufgrund der Vielzahl und des Umfangs der im Rahmen der Beteiligungen nach §§ 15, 16 LNatSchG NRW und der öffentlichen Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie des parallel durch das Land NRW laufenden Verfahrens zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, welches innerhalb des Plangebietes liegt, verzögert sich das Neuaufstellungsverfahren des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“. Die Verlängerung des Veränderungsverbotes ist erforderlich, um etwaige Verschlechterungen der geplanten neuen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile zu verhindern.

Das Veränderungsverbot nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW wird somit bis einschließlich 11.07.2023 verlängert.

Viersen, 29.06.2022
im Auftrag

gez. Röder
Dezernent für Planen, Bauen und Umwelt

422/2022 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die befristete Grundwasserabsenkung zum Neubauprojekt eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Willich, Flur 25, Flurstück 1004

Die Welcome Home Willich GmbH plant in Willich auf dem Grundstück Bahnstraße 119-121/ Moltkestraße 1 die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und beantragt mit Datum vom 11.04.2022 die Erlaubnis zur Entnahme von maximal 635 000 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Kanal der Stadt Willich.

Vorgesehener Zeitraum für die Maßnahme ist Juli 2022 bis Oktober 2022.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich im Nordwesten der Stadt Willich. Die Liegenschaft befindet sich an der Bahnstraße 119 – 121 und ist sowohl über die Bahnstraße als auch die Moltkestraße erreichbar. Die Umgebung besteht hauptsächlich aus Wohngebäuden und angrenzenden kleinen Ladenlokalen im Erdgeschoss.

Im Rahmen der notwendigen Baumaßnahmen zur Erstellung der Tiefgarage werden temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein. Hierbei ist geplant, Grundwasser im geschlossenen Verfahren zu entnehmen und das Wasser einem Kanal der Stadt Willich zuzuführen. Die dafür notwendige wasserrechtliche Erlaubnis sowie die Zusammenstellung von Unterlagen werden angestrebt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Boden:

Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden, durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.

Wasser:

Die Grundwasserhaltungsmaßnahmen sowie die weiteren Baumaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik bedeuten ein geringes Verschmutzungsrisiko für das Grundwasser (durch Öle, Benzin, etc.). Schadstoffeinträge in geringen Mengen durch den Einsatz schwerer Baufahrzeuge kann auch nach dem heutigen Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden. Die Eingriffe in den Wasserhaushalt und die Verschmutzungsrisiken werden insgesamt als sehr gering bewertet.

Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet sowie Heilquellengebiet.

Luft/Klima:

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Einzelmaßnahmen sowie der kurzen Ausführungsdauer der halbtagsweisen Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Tiere:

Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Pflanzen:

Einen Eingriff in die bestehende Vegetation wird es vor allem in den Gartenbereichen der Fläche geben. Insgesamt ist hier durch die bereits bestehende anthropogene Überprägung von einem Eingriff sehr geringer Erheblichkeit auszugehen.

Landschaft:

Es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen. Ebenfalls sind keine Naturschutzgebiete in der Nähe des geplanten Vorhabens betroffen.

Kultur-/Sachgüter:

Es befinden sich keine Naturdenkmäler in der Nähe des geplanten Vorhabens. Ebenso sind keine Bodendenkmäler, sowie archäologische und andere Kulturdenkmäler bekannt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass im Rahmen der Bauarbeiten auf entsprechende Denkmäler gestoßen wird.

Mensch:

Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Insgesamt ergibt sich aufgrund der Merkmale des Vorhabens ein nur geringes Risiko für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1242 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Viersen, 30.06.2022

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

423/2022 Vorprüfung nach dem UVPG – Heinz von Danwitz GmbH

Mit Datum vom 03.02.2020 reichte die Heinz von Danwitz GmbH einen Antrag gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung ihrer bestehenden Kohlefeuerungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb zweier Blockheizkraftwerken auf dem Grundstück Anrather Straße 72 in 47918 Tönisvorst, Gemarkung Vorst, Flur 19, Flurstücke 256, 257, 497 und 524, ein.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 1.2.1 und Nr. 1.2.3.2 Anlage 1 UVPG sowie § 11 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 7 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird überschlägig durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 2 zum UVP NRW (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW) unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Stufe:

Bei den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 – 2.3.8 sowie 2.3.10 und 2.3.11 liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Bei dem Schutzkriterium der Nummer 2.3.9 „Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“, ist festzustellen, dass die Bewertung der Grundwassermenge als gut, die Bewertung des chemischen Gesamtzustandes gem. WRRL für den Grundwasserkörper „286_04 Terrassenebene des Rheins“ allerdings als schlecht eingestuft ist.

2. Stufe:

Hinsichtlich des schlechten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers ist zu berücksichtigen, dass durch das Vorhaben kein Nitrat bzw. die Vorstufe Ammoniak emittiert wird. Emissionen sind im Bereich der Stickstoffoxide (NO_x) zu erwarten, da zum Betrieb der Blockheizkraftwerke Palmöl verwendet wird. Die Stickstoffoxide fallen grundsätzlich u. a. beim Verbrennen von fossilen Brennstoffen sowie auf natürliche Weise an. Stickstoffoxide können hierbei in Reaktion u. a. mit Wasser in der Außenluft Nitratverbindungen bzw. Ammoniumnitrat bilden. Allerdings sind für die durch das Vorhaben erzeugten Stickstoffoxide gem. 44. BImSchV Emissionsgrenzwerte einzuhalten, die durch eine kontinuierliche Abgasmessung und Aufzeichnung überwacht werden. Die Ableithöhen der Schornsteine der Blockheizkraftwerke beträgt 14,30 m ab GOK, sodass eine ordnungsgemäße Ableitung der Abgase in den Luftstrom gegeben ist. Ergo ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Blockheizkraftwerke mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Ergebnis:

Infolgedessen sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge dessen sind die besondere Empfindlichkeit sowie die Schutzziele des Gebietes nicht betroffen. Im Ergebnis besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Dr. Steinweg

424/2022 Vorprüfung nach dem UVPG – Böker Jungpflanzen GbR

Mit Datum vom 01.10.2020, hier eingegangen am 14.10.2020, reichte die Böker Jungpflanzen GbR einen Antrag gem. § 16 BImSchG für die Genehmigung dreier Blockheizkraftwerke auf dem Grundstück Kehn 17 in 47918 Tönisvorst, Flur 11, Flurstücke 305, 641, 642, 686-691 und 693, ein.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 1.2.1 und Nr. 1.2.3.2 Anlage 1 UVPG sowie § 11 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 7 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird überschlägig durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 2 zum UVP NRW (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW) unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Stufe:

Bei den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, sodass eine Prüfung in der zweiten Stufe nicht durchzuführen ist.

Ergebnis:

Infolgedessen sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge dessen sind die besondere Empfindlichkeit sowie die o. g. Schutzziele des Gebietes nicht betroffen. Im Ergebnis besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Dr. Steinweg

425/2022 Vorprüfung nach dem UVPG – Gartenbau Günter und Susanne van Soest GbR

Mit Datum vom 15.05.2020, hier eingegangen am 25.05.2020, reichte die Gartenbau Günter und Susanne van Soest GbR einen Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb zweier Blockheizkraftwerke und zweier Kohleheizkessel auf dem Grundstück Maasheide 13 in 47906 Kempen, Flur 4, Flurstücke 204 und 224, ein.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 1.2.3.2 sowie 1.2.1 Anlage 1 UVPG sowie § 10 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 bis 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird überschlägig durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 2 zum UVP NRW (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW) unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Stufe:

Bei den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, sodass eine Prüfung in der zweiten Stufe nicht durchzuführen ist.

Ergebnis:

Infolgedessen sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge dessen sind die besondere Empfindlichkeit sowie die o. g. Schutzziele des Gebietes nicht betroffen. Im Ergebnis besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Dr. Steinweg

426/2022 Vorprüfung nach dem UVPG – Gärtnerei Herbert Metzger & Söhne

Mit Datum vom 30.11.2020, hier eingegangen am 03.12.2020, reichte die Antragstellerin Gärtnerei Herbert Metzger & Söhne einen Antrag gem. § 4 BImSchG für die Genehmigung eines Blockheizkraftwerkes, eines Kohlekessels, einer Ölheizung und einer Gastherme auf dem Grundstück Erprathsweg 58 in 47906 Kempen, Flur 11, Flurstück 417, ein.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nrn. 1.2.3.2, 1.2.1 und 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 10 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 bis 7 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird überschlägig durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 2 zum UVP NRW (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW) unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Stufe:

Bei den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, sodass eine Prüfung in der zweiten Stufe nicht durchzuführen ist.

Ergebnis:

Infolgedessen sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge dessen sind die besondere Empfindlichkeit sowie die o. g. Schutzziele des Gebietes nicht betroffen. Im Ergebnis besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Dr. Steinweg

427/2022 Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau des Gewässers Mühlenbach (Gew.-Nr. 5.0) im Bereich Onnert in Nettetal - Breyell durch den Netteverband

Der Netteverband beantragt mit Datum vom 09.03.2022 die Genehmigung des Gewässerausbaus für das Projekt „Renaturierung des Mühlenbachs“ in Bereich Onnert in Nettetal-Breyell.

Im Einzelnen wird die Maßnahme in zwei Abschnitten umgesetzt. Dabei wird im ersten Abschnitt eine kleine Sekundäraue in einem naturnahen Gewässerverlauf geplant. Im zweiten Abschnitt wird ebenfalls eine Sekundäraue angelegt, das naturnah geplante Gewässer zusätzlich durch eine vorhandene Teichanlage geführt und Totholz eingebaut.

Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässerabschnitts, der durch die strukturelle Vielfalt Lebensräume für aquatische und semiterrestrische Pflanzen und Tiere bei gleichzeitiger Hochwasserrückhaltung bietet.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Renaturierung des Mühlenbaches mit einer naturnahen Breiten- und Tiefenvarianz um ein differenziertes Strömungsbild zu ermöglichen, der Strukturanreicherung durch den Einbau von Totholz und der Aktivierung einer Sekundäraue durch Umwandeln von Grünlandflächen. Damit dient das Vorhaben der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabensbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 „Netteniederung und Hin-sbecker Höhen“.

Bei Einhaltung der beabsichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung der geschützten Teile von Natur und Landschaft ausgeschlossen; es wird eine Verbesserung im Hinblick auf die Entwicklungsziele prognostiziert.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Boden:	Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerrenaturierung das Schutzgut Boden berührt. Ziel ist es, durch eine landwirtschaftliche Verwertung den Boden möglichst in seiner Funktionalität zu erhalten und weiterhin im Naturkreislauf zu belassen.
Wasser:	Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und ökologische Verbesserung des Mühlenbachs erwartet.
Luft/Klima	Während der Bauarbeiten wird es zu einer sehr geringen Erhöhung von Treibhausemissionen kommen.
Tiere:	Für das Vorhaben wird eine (mäßig artenreiche) landwirtschaftlich genutzte Grünfläche in Anspruch genommen. Es werden keine Höhlenbäume entfernt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.
Pflanzen:	Der Verlust des vorhandenen Lebensraumes wird durch die naturnahe Entwicklung des Mühlenbachs sowie die Entwicklung einer Sekundäraue kompensiert
Landschaft:	Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter:	Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Mensch:	Temporär werden Abgase sowie Lärm durch Baufahrzeuge durch den Baustellenbetrieb auftreten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird insgesamt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten als gering eingestuft.

Die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/39-1266 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 559)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz –DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 ([GV. NRW. S. 934](#))

Viersen, den 05.07.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Dr. Steinweg

428/2022 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit vier Windenergieanlage in Viersen“

Antrag vom 24.06.2021 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Windenergie-Konzentrationszone der Stadt Viersen „Boisheimer Nette“

Vorhabenträgerin: MLK Windpark Nr. 83 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz

Die Vorhabenträgerin stellte am 29.06.2021 beim Kreis Viersen einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E 160 EP 5 E2 mit einer Gesamthöhe von jeweils 200 Metern, einer Nabenhöhe von jeweils 120 Metern und einem Rotordurchmesser von jeweils 160 Metern. Diese Anlagen haben eine Nennleistung von jeweils 5.500 kW.

Die beantragten Windenergieanlagen sind als Ersatz der bereits genehmigten vier Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2M122 auf denselben Anlagenstandorten der vorherigen Vorhabenträgerin NEW Re GmbH vorgesehen.

Der Kreis Viersen führte gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und kam nach der überschlägigen Prüfung in ersten Stufe zum Ergebnis, dass die besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich des betroffenen Wasserschutzgebiets „Dülken/Boisheim“ eine weitere Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erfordern.

Hierbei prüfte der Kreis Viersen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des betroffenen Wasserschutzgebiets betreffen.

Erheblich können die Umweltauswirkungen aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität sein.

Die vier beantragten Windenergieanlagen enthalten jeweils 2.805 Liter wassergefährdende Stoffe und sollen innerhalb der Wasserschutzzone III A2 des Wasserschutzgebiets Dülken/Boisheim errichtet werden. Die Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt in der Wassergewinnungsanlage in Boisheim teilweise aus dem tiefer gelegenen 2. Grundwasserstockwerk, überwiegend aus dem 3. Grundwasserstockwerk.

Der Kreis Viersen hat gem. § 7 Satz 5 UVPG die von der Vorhabenträgerin selbst vorgeschlagenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit zu berücksichtigen.

Der Kreis Viersen kam bei seiner Prüfung zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Wasser des betroffenen Wasserschutzgebietes auf Grund des großen Grundwasserflurabstandes, der besonde-

ren geologischen und hydrogeologischen Bedingungen dieser Gebiete, der Tiefe der Wasserentnahmebrunnen, der Berücksichtigung der physikalischen Stoffeigenschaften der beim Betrieb der Windenergieanlagen vorgesehenen wassergefährdenden Stoffen sowie der vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Trinkwassergewinnung zu erwarten ist.

Eine besondere Kumulierung, Komplexität oder sonstige Schwere der Umweltauswirkungen ist ebenfalls nicht gegeben. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 05.07.2022

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

gez.
Dr. S t e i n w e g

Burggemeinde Brüggen

429/2022 Benutzungs- und Entgeltordnung der Burggemeinde Brüggen für die Gemeindebücherei vom 23.06.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Eigentum, Einrichtung und Verwaltung
- § 2 Aufgabe und Öffnungszeiten
- § 3 Benutzerkreis und Anmeldung
- § 4 Benutzerkarte
- § 5 Leihfrist und Ausleihe
- § 6 Leihverkehr
- § 7 Benutzung und Haftung
- § 8 Gebühren und Versäumnisentgelt
- § 9 Hausordnung
- § 10 Ausschluss von der Benutzung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Eigentum, Einrichtung und Verwaltung

- (1) Die Gemeindebücherei Brüggen ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach dieser Ordnung und den Bestimmungen des BGB.
- (2) Verwaltung der Gemeindebücherei Brüggen und Durchführung der Benutzungs- und Entgeltordnung obliegen dem Bürgermeister.

§ 2

Aufgabe und Öffnungszeiten

- (1) Die Gemeindebücherei hat die Aufgabe, Bücher (und andere Medien) zur Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens zur Einsichtnahme und Ausleihe bereitzustellen und zu vermitteln.
- (2) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang in der Bücherei und durch die örtliche Presse bekanntgegeben.

§ 3

Benutzerkreis und Anmeldung

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist jedem Einwohner gestattet. Die Benutzung kann auch weiteren Personen gestattet werden.

(2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auf der Anmeldekarte erforderlich.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeindebücherei werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

Name und Vorname des Benutzers
Geburtsdatum
Anschrift
Bezeichnung der entliehenen Medien

Der Benutzer erklärt sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift hiermit einverstanden und verpflichtet sich gleichzeitig zur Anerkennung der Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Benutzerkarte

Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung eine persönliche Benutzerkarte, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Bei Nutzung der Gemeindebücherei ist die Benutzerkarte vorzulegen.

Der Verlust der Benutzerkarte sowie jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Leihfrist und Ausleihe

(1) Die Ausleihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. Die Rückgabe und Ausleihe der Bücher erfolgt nur am Verbuchungstisch.

Die Anzahl der auszuleihenden Medien wird auf 5 Bücher pro Benutzer und Ausleihe von der Gemeindebücherei begrenzt. Solange der Benutzer mit der Rückgabe eines Mediums oder der Zahlung von Entgelten nach dem Tarif im Verzug ist, wird kein weiteres Medium ausgeliehen.

(2) Eine Fristverlängerung ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Fristablauf zu beantragen. Die Leihfrist kann bis zu dreimal um die ursprüngliche Leihfrist verlängert werden. Die Verlängerung ist schriftlich oder mündlich in der Gemeindebücherei unter Angabe der Lesernummer oder des Namens zu beantragen.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, bestimmte Medien von der **Ausleihe** auszuschließen.

(4) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Ausleihe von Bestsellern: 1 Exemplar pro Leser.

§ 6 Leihverkehr

Literatur, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei Brüggen vorhanden ist, kann im auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken und des regionalen Leihrings NW) beschafft werden.

§ 7 Benutzung und Haftung

(1) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass Störungen des Büchereibetriebes vermieden werden.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Für verlorene oder beschädigte Medien haftet der Benutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

(3) Alle Einrichtungs- und Ausstattungsteile der Gemeindebücherei sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Benutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

(4) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sollten sie vor Ausbruch der Krankheit bereits Medien ausgeliehen haben, ist der Gemeindebücherei unverzüglich von der Erkrankung Mitteilung zu machen und die entliehenen Sachen zur Desinfektion, die von der Gemeinde veranlaßt wird, bereitzuhalten.

§ 8 Gebühren und Versäumnisentgelte

Die Benutzung der Gemeindebücherei ist entgeltpflichtig. Das Benutzungsentgelt und alle weiteren Entgelte werden nach dem anhängenden Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

§ 9 Hausordnung

(1) Dem Personal der Gemeindebücherei steht das Hausrecht zu.

(2) Das Rauchen in der Gemeindebücherei ist nicht gestattet. Zum sofortigen Verzehr gedachte Speisen dürfen nicht in die Räume der Gemeindebücherei gebracht werden.

(3) Tiere (ausgenommen Assistenzhunde), Fahrräder und Rollschuhe dürfen nicht mit ins Gebäude gebracht werden.

(4) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzern der Bücherei von der Gemeinde kein Schadenersatz geleistet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Brüggen für die Gemeindebücherei vom 01.07.2019 außer Kraft.

Benutzungsentgelt

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1.1 | Benutzerkarte Erwachsene ab 18 Jahre,
pro Jahr | 10,00 € |
| 1.2 | Benutzerkarte Kinder und Jugendliche bis 18 J.,
pro Jahr | 5,00 € |
| 1.3 | Familienkarte (max. 2 Erwachsene, 4 Kinder und mehr),
pro Jahr | 15,00 € |

Versäumnisentgelt

- | | | |
|-----|----------------------------------|--------|
| 2.1 | Je Medium pro angefangenen Woche | 0,50 € |
|-----|----------------------------------|--------|

Leihverkehr

- 3.1 Die Bücherei erhebt die von der Stadtbibliothek Viersen festgelegten Gebühren und führt diese an die Stadtbibliothek ab.

430/2022 72. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand dieser Änderung ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche sowie einer Mischgebietsfläche.

Der von der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

15.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2. Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Sollten Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -160 sowie -204) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des **22.08.2022** ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Brüggen, den 28.06.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



431/2022 Bebauungsplan Bra/18 „Im Holtfeld“

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/18 „Im Holtfeld“

Erneute frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/18 „Im Holtfeld“ der Burggemeinde Brüggen wird erneut die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/18 „Im Holtfeld“ ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes zwischen der Brüggener Straße und dem Gewerbegebiet Holtweg, südlich der Solferinostraße.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/18 „Im Holtfeld“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

15.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Sollten Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -160 sowie -204) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des **22.08.2022** ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/18 „Im Holtfeld“ abgeschlossen.

Brüggen, den 28.06.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Gemeinde Grefrath

432/2022 Feststellung des Nachfolgers für das durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsmitglied Georg Fasselt

Das Ratsmitglied Georg Fasselt, CDU-Fraktion, wird durch Verzichtserklärung mit Ablauf des 31.07.2022 aus dem Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath ausscheiden.

Als Nachfolger wird

Thomas Fasselt
Johann-Fruhen-Straße 14
47929 Grefrath

laut Annahmeerklärung vom 22.06.2022 gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aufgrund der Reserveliste der CDU zur Kommunalwahl am 13.09.2020 als Nachfolger in den Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 30.06.2022
Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
Der Wahlleiter

gez. Schumeckers

433/2022 Feststellung des Nachfolgers für das durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsmitglied Roland Angenvoort

Das Ratsmitglied Roland Angenvoort, SPD-Fraktion, wird durch Verzichtserklärung mit Ablauf des 31.08.2022 aus dem Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath ausscheiden.

Als Nachfolger wird

**Hugo Bellgardt
Vitusstraße 19
47929 Grefrath**

laut Annahmeerklärung vom 15.06.2022 gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aufgrund der Reserveliste der SPD zur Kommunalwahl am 13.09.2020 als Nachfolger in den Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 30.06.2022
Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
Der Wahlleiter

gez. Schumeckers

434/2022 Widmung von Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Widmungsverfügung erlassen:

Die nachstehend aufgeführten Straßenflächen werden nach Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straßen gewidmet und als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 Str.WG NRW eingestuft:

- 1) Oststraße (Teilstück von Tönisvorster Straße bis Marktstraße), Gemarkung Oedt, Flur 11, Flurstück 496 als Gemeindestraße
- 2) Hermes Benden (Teilstück Haus Nr. 1-5), Gemarkung Grefrath, Flur 41, Flurstück 2 tlw. als Gemeindestraße
- 3) An der Schanz, Gemarkung Grefrath, Flur 35, Flurstücke 265, 286 als Gemeindestraße
- 4) Brücke über die Niers Nr. 012 (Verbindung der Wirtschaftswege Nr. 167 (Niersweg) und Nr. 114 (An Haus Bruch), Gemarkung Oedt, Flur 7, Flurstück 42 tlw. und Gemarkung Grefrath, Flur 55, Flurstück 135 tlw. (Zustimmung des Eigentümers - Niersverband liegt vor) für den Geh- und Radverkehr; Gemarkung Oedt, Flur 7, Flurstück 38 tlw., Gemarkung Grefrath, Flur 55, Flurstück 97 für den Geh- und Radverkehr
- 5) Mörtelsstraße (Teilstück von Heide bis Tetendonk, inkl. Stichweg Haus Nr. 32-40), Gemarkung Grefrath, Flur 33, Flurstücke 53, 56, 37 als Gemeindestraße
- 6) Dorfstraße (Teilstück von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 96 - Buschbäckerhof), Gemarkung Grefrath, Flur 33, Flurstücke 122 tlw., 233 tlw. als Gemeindestraße und Gemarkung Grefrath, Flur 33, Flurstück 194 als Gehweg
- 7) Am Waldrand, Gemarkung Grefrath, Flur 34, Flurstück 328 tlw.

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können im Bauamt, Rathaus Oedt, Zimmer 2.7., Johannes-Girmes-Straße 21, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

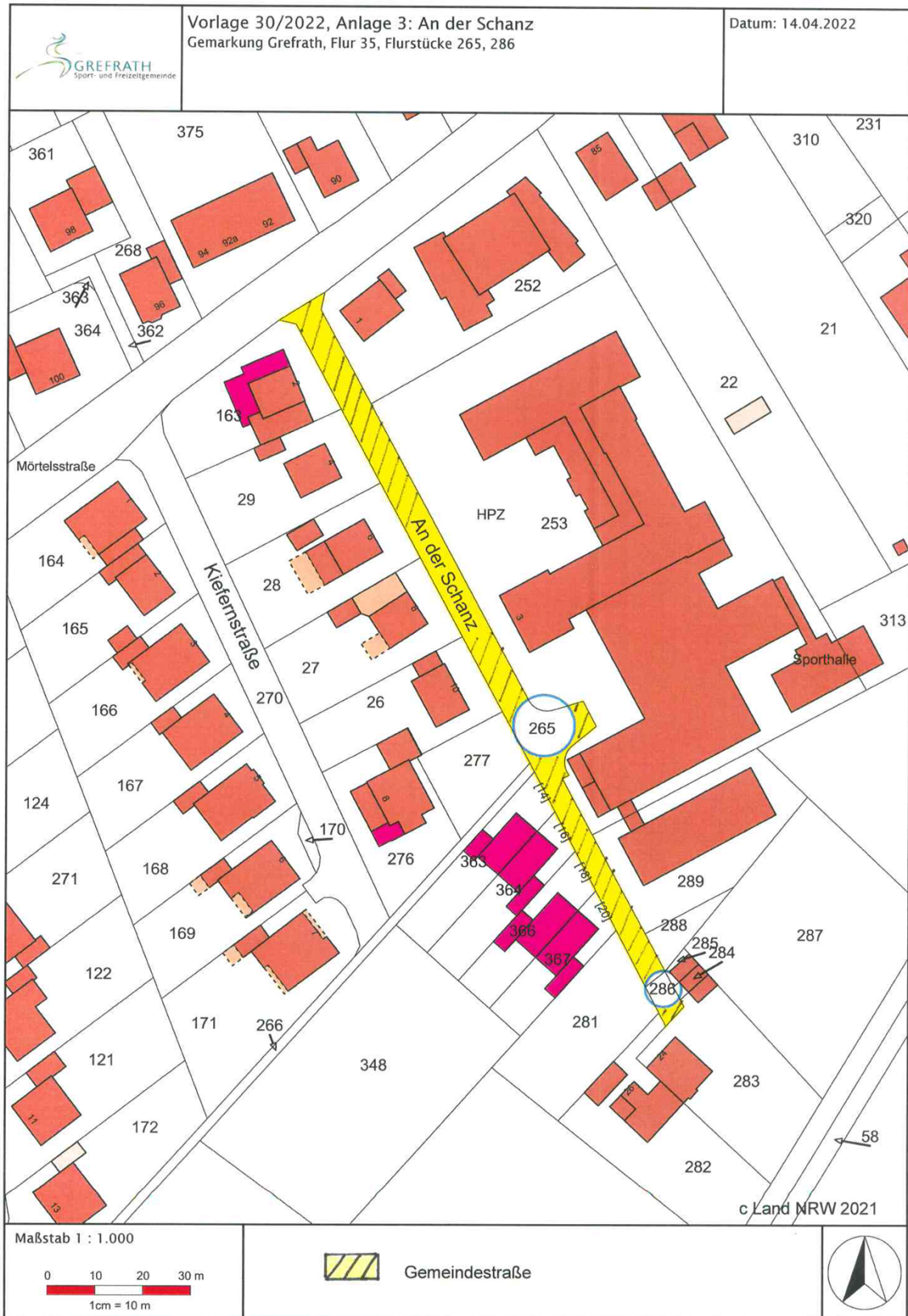
Grefrath, den 27.06.2022

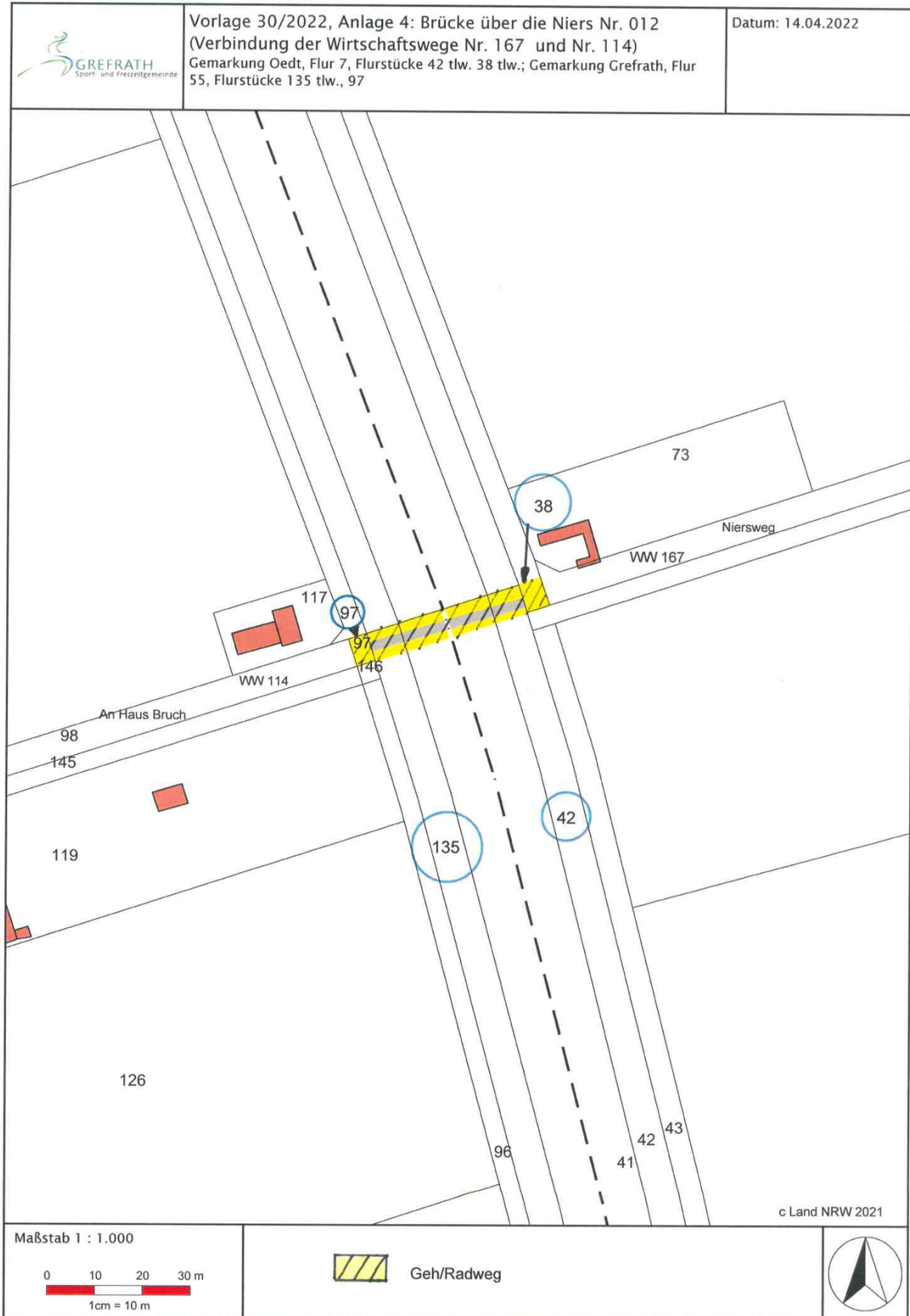
Der Bürgermeister

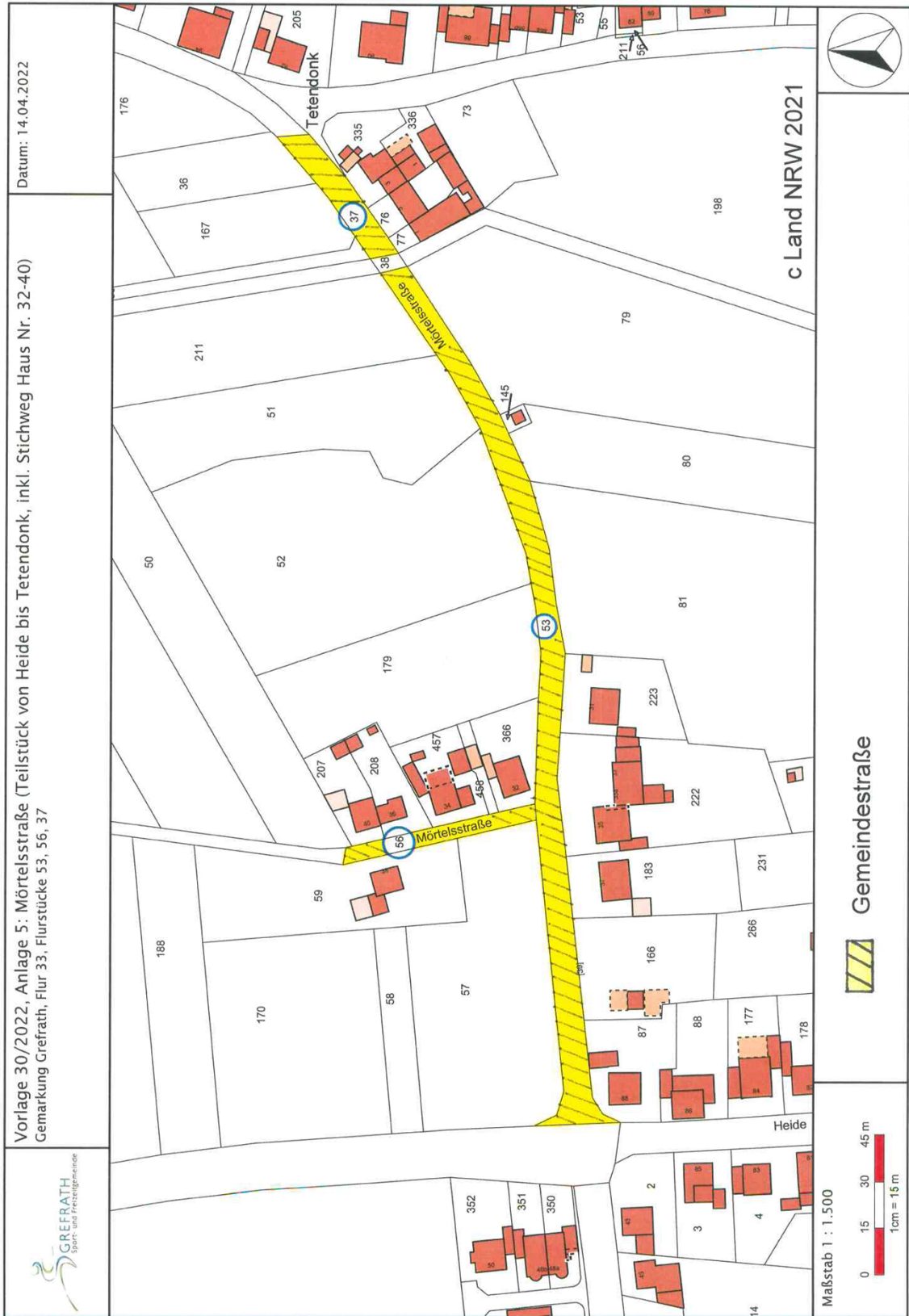
gez. Schumeckers

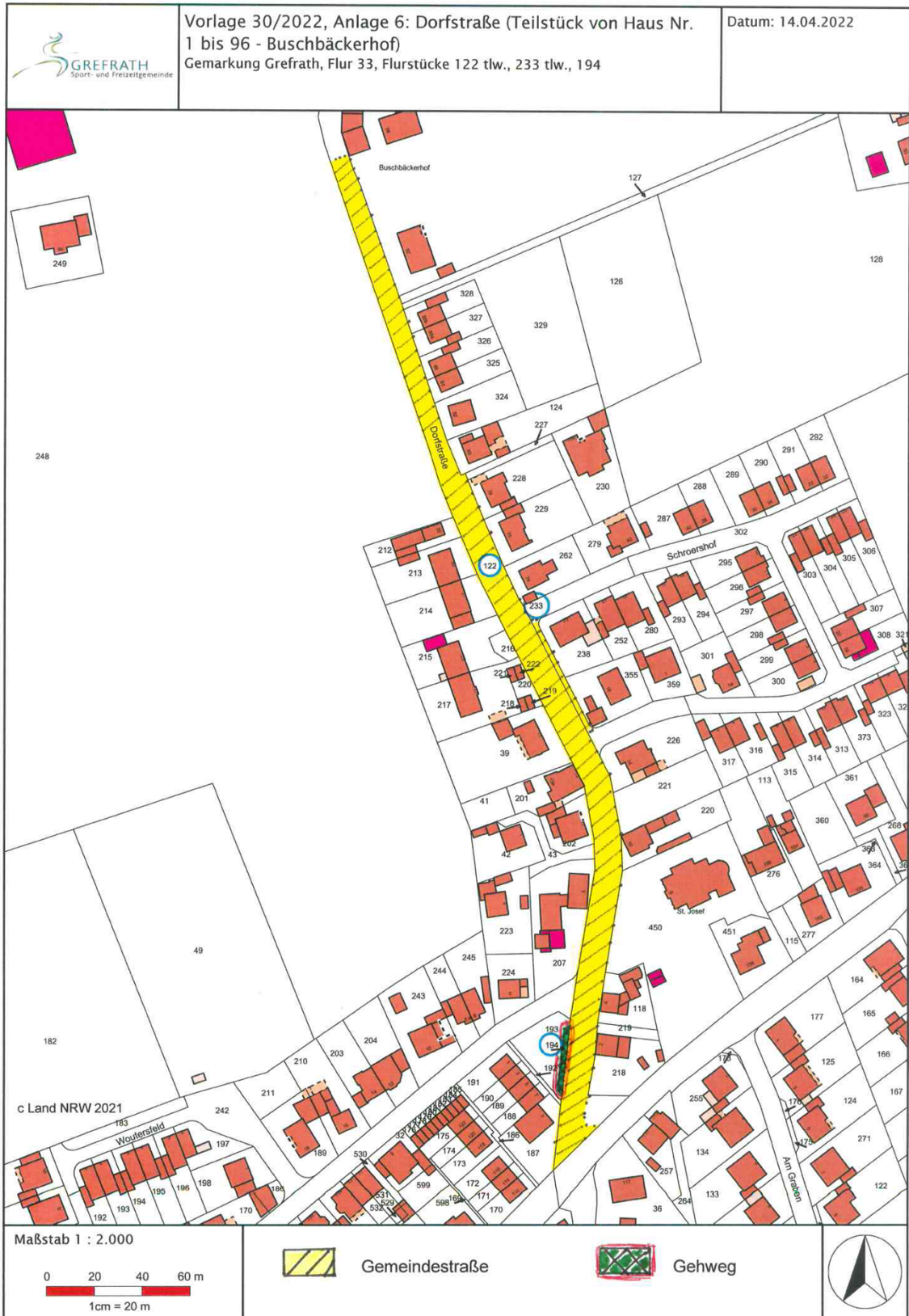














435/2022 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Oe 4a „Vitusstraße – Gurtfeld“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 beschlossen, den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Oe 4a „Vitusstraße – Gurtfeld“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom **15.07.2022** bis einschließlich **16.08.2022** im Bauamt der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 1.7., während der Dienststunden, und zwar montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 1.7., abgegeben werden.

Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@grefrath.de gesendet werden.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in öffentlicher Sitzung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.grefrath.de > Rathaus & Politik > Aktuelles > Bekanntmachungen

Grefrath, den 30.06.2022

Der Bürgermeister

gez. Schumeckers

Übersichtskarte:



Gemeinde Grefrath
1. Ergänzung Oe 4a
„Vitusstraße - Gurtfeld“

Stadt Nettetal

436/2022 43. Änderungssatzung vom 12.05.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 42. Änderungssatzung vom 16.12.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Nettetal am 11.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- | | |
|--|----------|
| a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 775,80 € |
| b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) | 429,40 € |
| c) Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeugs (NEF) | 366,29 € |
| d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes | 307,40 € |

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem 01.04.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 43. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung von Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 11.05.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

437/2022 Veröffentlichung

gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung

Wassong, Karl-Heinz

1. Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
- 1.1 Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten; keine Beraterverträge

2. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes
- 2.1 Mitglied des Aufsichtsrats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- 2.2 Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG

3. Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 3.1 Mitglied des Interreg-Ausschusses, Zweckverband euregio rhein-maas-nord
- 3.2 Mitglied des Vorstands, Schwalmverband

4. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 4.1 Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH
- 4.2 Mitglied der Gesellschafterversammlung, Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH
- 4.3 Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- 4.4 Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.5 Vorsitzender des Aufsichtsrats, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.6 Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.7 Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.8 Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.9 Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH
- 4.10 Mitglied des Regionalbeirats, NEW AG

5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
- 5.1 Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG
- 5.2 Mitglied des Stiftungsrats, Stiftung St. Laurentius Elmpt
- 5.3 Vorsitzender der LAG Region Schwalm – Mittlerer Niederrhein e. V.
- 5.4 Mitglied der Mitgliederversammlung, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.
- 5.5 Vorsitzender des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein Niederkrüchten e. V.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Schippers

Gemeinde Schwalmtal

438/2022 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr

1. Änderungssatzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr vom 15.12.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.06.2022

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Eine Nettokostenerstattung wird erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreininsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(7) Sollten einzelne Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Geltung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich der Kostenersatz für die jeweilige Leistung um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

K o s t e n t a r i f

zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren der Gemeinde Schwalmatal bei Einsätzen der Feuerwehr

1. Personalkosten je Einsatzkraft und angefangene Stunde für

- | | |
|---|----------|
| - Kostenersatz gem. § 2 Abs. 2 | 32,84 € |
| - Brandsicherheitswachen i.S.d. § 2 Abs. 4 | 15,00 € |
| - Nettokostenerstattungen bei freiw. Leistungen gem. § 2 Abs. 4 | 32,84 €* |

2. Sachkosten je Fahrzeug und angefangene Stunde

Standort Waldniel

- | | |
|--|---------|
| Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 | 39,98 € |
|--|---------|

Löschfahrzeug LF 10	45,17 €
Einsatzleitwagen ELW 1	28,35 €
Gerätewagen-Logistik GWL2/TH	51,11 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	34,29 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4.000	34,29 €
Drehleiter DLK 23/12	89,58 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	35,52 €
Kommandowagen Kuga	41,20 €
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W	29,17 €

Standort Amern

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	45,39 €
Löschfahrzeug LF 10/6	65,10 €
Einsatzleitwagen ELW	30,47 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	29,28 €
Gerätewagen-Logistik GW-L2	71,89 €
Pumpenanhänger	10,00 €

*zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmthal bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmthal, den 28.06.2022

gez. Andreas Gisbertz
Bürgermeister

Stadt Willich

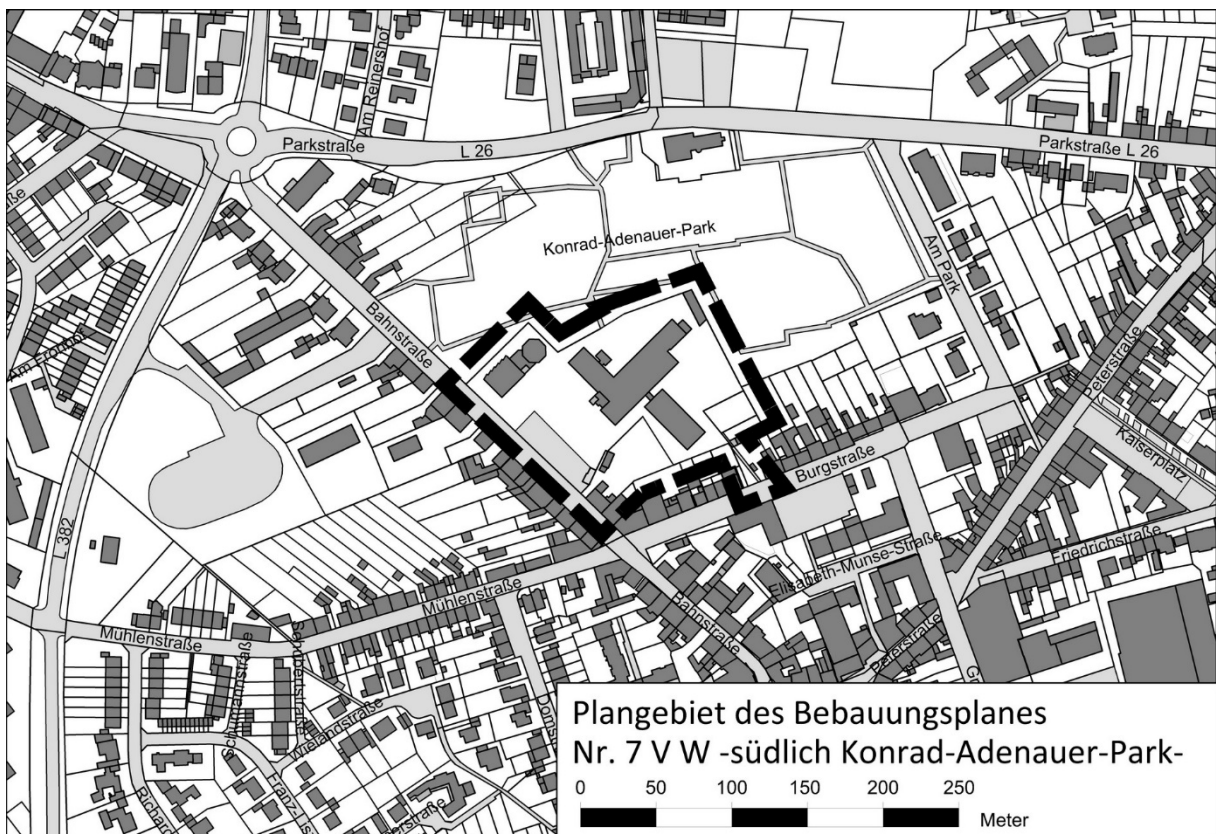
439/2022 Bebauungsplan Nr. 7 V W – südlich Konrad-Adenauer-Park – hier: Erneuter Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 21.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplangentwurfes Nr. 7 V W - südlich Konrad-Adenauer-Park - die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) erneut durchzuführen. [...] Dabei soll von der Möglichkeit des § 4a Abs. 3 BauGB zur inhaltlichen Beschränkung der Stellungnahmen auf die geänderten bzw. ergänzten Teile des Bebauungsplans Gebrauch gemacht werden.“

Der o.g. Bebauungsplan lag bereits in der Zeit vom 03.01.2022 – 09.02.2022 öffentlich aus. Da im Zuge der Auslegung Bedenken vorgebracht wurden, die zu einer Änderung des Planentwurfs geführt haben, ist eine erneute Auslegung erforderlich.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird im Norden und Osten vom Konrad-Adenauer-Park, im Süden von der Burgstraße bzw. den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der anliegenden Bebauung und im Westen von der Bahnstraße begrenzt.

Allgemeines Planungsziel ist die Neugestaltung des ehemaligen Krankenhausareals.

Der Bebauungsplan Nr. 7 V W – südlich Konrad-Adenauer-Park – wird auf Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des erneuten Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 15.07.2022 – Montag, 15.08.2022

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Planer Herr Hoffmann unter 02154-949 265 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu dieser Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen hierbei nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Willich, 23.06.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Gregor Nachtwey

Erster und Technischer Beigeordneter

Sonstige

440/2022 Jagdgenossenschaft Neersen: Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.02.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Donnerstag, den 11. August 2022 um 20:00 Uhr

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassenverwalters über die Haushaltsrechnung 2021
4. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung 2021
5. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2021
6. Entlastung des Kassenverwalters
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplanes 2022
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Neuwahl der Kassenprüfer
11. Verabschiedung Neufassung der Satzung
12. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

Neersen, den 26.06.2022

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Hinweis:

Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Corona-Schutzvorschriften werden eingehalten.

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung und Zu- oder Abgänge von Flächen dem Kassenverwalter mitzuteilen.

Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Kassenwart, Herrn André Herrmann.

Tel.: 02156 910 16 20 oder per E-mail: info@andre-herrmann-immobilien.de

441/2022 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2022 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

11. Juli 2022 - 11. August 2022

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsbüro Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Donnerstag, den 11. August 2022 um 20:00 Uhr

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen, stattfindet.

Hinweis:

Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Corona-Schutzvorschriften werden eingehalten.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

442/2022 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 04.04.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3198839817

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 04.07.2022
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

